

letzte Schranke hinweg, indem sie die Zahl der Pontifices von 5 auf 8, der Augurn von 6 auf 9 vermehrte und die Hälfte aus den Plebejern zu nehmen anordnete.

Durch die vom Dictator Q. Publilius Philo durchgesetzten Gesetze (*leges Publiliae Philonis*) wurden 339 die Beschlüsse der Tribuscomitien denen der Centuriatcomitien völlig gleichgestellt und die Bestätigung durch die *patrum auctoritas* aufgehoben (Erneuerung durch die spätere *lex Maenia*). Einen gefährlichen ersten Schritt zur Pöbelherrschaft that 312 der Censor Appius Claudius, indem er die Freigelaßnen und unansäßigen Bürger in alle Tribus, nach ihrem Vermögen auch in alle Centurien aufnahm. Doch machte 304 der Censor Q. Fabius Rullianus diese Anordnung dadurch rückgängig, daß er die Freigelaßnen und Unansäßigen auf die 4 *tribus urbanae* beschränkte. Was durch die Gleichstellung der Stände zur Notwendigkeit geworden war, die Verschmelzung der Centuriat- und Tribuscomitien, ward indes nicht vor 241 (da erst war die Zahl der Tribus 35) verwirklicht, indem jede Tribus in 10 Centurien, je 2 der 5 Klassen (1 *seniorum* und 1 *juniorum*) geteilt und nun 70 jeder Klasse zugewiesen wurden, wobei jedoch die 18 Rittercenturien der ersten Kl. verblieben und die 4 außerordentlichen in die Klassen verteilt, die eine der Proletarier zur 5ten geschlagen wurde [nach gewöhnlicher, jedoch nicht zweifelloser Ansicht]. Aus der 1sten Kl. wurde durch das Loos eine Centurie gewählt zuerst ihre Stimme abzugeben (*praerogativa*).

Eine wichtige Veränderung war die, wahrscheinlich von M. Furius Camillus eingeleitete, im Heerwesen. Die Legion (4—5000 M.) ward jetzt in die leichten Plänkler (*rorarii*) und in drei Treffen, je zu 10 *manipulis* (daher die *Manipularlegion*), *principes*, *hastati*, *triarii*, eingeteilt, diese Abteilungen aber nicht mehr nach dem Servianischen Census ausgehoben, sondern in regelmäßigem Avancement (nach der eben gegebenen Reihenfolge) gebildet. Von den 24 Tribunen der Legion wurden seit 362 sechs, seit 311 sechszehn von den Tributcomitien, nur die übrigen vom Feldherrn gewählt.

Gegen die Willkür bei den Aushebungen ward 342 das Gesetz erlassen, daß wer als *Centurio* gedient, nicht wieder als gemeiner Soldat eingereiht werden dürfe. Gegen die Gläubiger schützte die Bestimmung desselben Gesetzes, daß niemand wider Willen vom Kriegsdienst entlassen werden dürfe. Wichtiger waren die Herabsetzungen des Zinsfußes, denen sogar 342 das unnatürliche und unhaltbare Verbot des Zinsnehmens folgte. Die *lex Poetelia Papiria* (326 od. 313) endlich setzte die Befreiung von der Schuldknechtschaft durch Abtretung des Vermögens fest und machte die *Addiction* des Schuldners von einem Gerichtsurteil abhängig. Gleichwohl wurden die Schuldverhältnisse von neuem so drückend, daß 286 die Plebes zum drittenmal auf das *Janiculum* secedierte und nur durch augenblickliche Abhülfe der Not und neue Zusichrung der eingeräumten Rechte beruhigt wurde.